

---

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag  
zur Sonderschule G (Mauritiusschule)  
Zweibrücken-Wattweiler**

zwischen der Stadt Zweibrücken und dem Landkreis Südwestpfalz

(anstelle der Gründung eines Zweckverbandes),

ersetzt den öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 09.08.1973/ 14.08.1973, nachdem in der Übergangsfrist eine Anpassung gemäß § 16 des Zweckverbandsgesetzes vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), geändert durch Gesetz vom 17.12.1996 (GVBl. 1997 S. 1) nicht erfolgt ist.

**§ 1**

**Sonderschule G - Einzugsbereich**

- (1) Das Gemeinschaftswerk für Behinderte GmbH, Speyer, errichtete in dem Schulgebäude der Stadt Zweibrücken, Stadtteil Wattweiler, eine staatlich anerkannte private Sonderschule für Geistigbehinderte.
- (2) Einzugsbereich ist das Gebiet der Stadt Zweibrücken und der Verbandsgemeinden Zweibrücken-Land und Wallhalben (Landkreis Südwestpfalz).

**§ 2**

**Übertragung von Vermögenswerten**

Die von der Stadt Zweibrücken dem Gemeinschaftswerk für Behinderte zwecks Errichtung der Sonderschule G entschädigungslos übertragenen Vermögenswerte (Schulgrundstück und Schulgebäude) wurden auf 199.403,83 € festgestellt.

**§ 3**

**Beteiligung des Landkreises**

- (1) Der Landkreis Südwestpfalz beteiligte sich an den gemäß § 2 übertragenen Vermögenswerten, abzüglich der hierauf entfallenden Zuschüsse in Höhe von 84.363,16 €, im Verhältnis der Einwohnerzahlen des Einzugsbereiches (§ 1 Abs. 2).
- (2) Maßgebende Einwohnerzahl war für die Stadt Zweibrücken 38.679 und für den Landkreis Südwestpfalz (Verbandsgemeinden Zweibrücken-Land und Wallhalben) 24.372.

#### **§ 4 Anteil des Landkreises**

Der gemäß § 3 in Verbindung mit § 2 sich ergebende Anteil des Landkreises Südwestpfalz an den dem Schulträger übertragenen Vermögenswerten betrug 44.463,22 €.

#### **§ 5 Fälligkeit des Anteils**

Der Anteil des Landkreises Südwestpfalz nach § 4 wurde an die Stadt Zweibrücken wie folgt entrichtet:

- a) 26.331,53 € nach Beurkundung der Übertragung der Vermögenswerte an das Gemeinschaftswerk
- b) 18.131,69 € unverzüglich nach In-Kraft-Treten des ersten Nachtragshaushaltsplanes des Landkreises Pirmasens 1973

#### **§ 6 Erweiterung der Sonderschule G**

- (1) Erwirbt die Stadt Zweibrücken Grundstücke und überträgt sie dem Schulträger zum Zwecke der Erweiterung der Sonderschule G, so beteiligt sich der Landkreis Südwestpfalz an den der Stadt Zweibrücken entstehenden Erwerbskosten.
- (2) Für die Beteiligung des Landkreises Südwestpfalz sowie die Fälligkeit des Anteils gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

## **§ 7**

### **Auflösung der Sonderschule G, Rückgabe der Vermögenswerte**

Wird die Sonderschule G aufgelöst und überträgt der Schulträger das vorhandene Vermögen an die Stadt Zweibrücken zurück, so erhält der Landkreis Südwestpfalz durch die Stadt Zweibrücken seinen Anteil am Grundstückswert in voller Höhe zurück.

Der Anteil am Gebäudewert wird lediglich in der Höhe erstattet, die nach Anwendung eines mittleren Abschreibungssatzes für Substanzverlust am Gebäude verbleibt. Das Gleiche gilt auch für den Anteil des Landkreises Südwestpfalz an den Kosten einer Erweiterung oder eines Umbaus des Schulgebäudes. Der Anteil des Landkreises Südwestpfalz an den Zinsen für das Eigen- und Fremdkapital wird nicht erstattet.

Von der Geltendmachung der Ausgleichsforderung ist solange abzu-  
sehen, als die Stadt Zweibrücken die Schulanlage nicht veräußert  
oder anderweitig nutzen kann.